



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/229-1.1/85

II-3114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1378 IAB

1985 -07- 3 1

zu 1412/J

Benachteiligung von einberufenen Schicht-
arbeitern;

Anfrage der Abgeordneten WIMMERSBERGER
und Kollegen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1412/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat WIMMERSBERGER
und Kollegen am 13. Juni 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1412/J beehre
ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst ist zu bemerken, daß die in der Zeitschrift "Miliz-Impuls" Nr. 1/85
aufgezeigte Problematik dem Bundesministerium für Landesverteidigung be-
kannt ist und schon unter meinem Amtsvorgänger Gegenstand ressortinterner
Überlegungen war.

So sehr ich aber Verständnis für den Unmut jener Schichtarbeiter habe, die
durch den Ausfall einer Nachtschicht bezugsrechtliche Nachteile erleiden,
muß doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Zahlung von Entschädi-
gungen für solche Zeiträume, in denen der Wehrpflichtige nicht oder noch
nicht Soldat war, aus wehrrechtlicher Sicht nicht in Betracht gezogen wer-
den kann.

Eine andere Frage wäre, inwieweit nicht Maßnahmen vorstellbar sind, durch
welche die in der Anfrage aufgezeigten Nachteile vermieden werden könnten,
ohne den vorerwähnten Grundsatz zu beeinträchtigen.

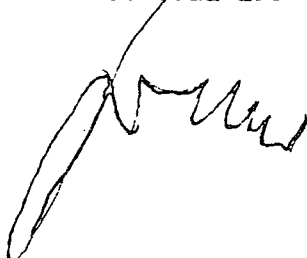
In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß die Militärbehörden
schon bisher darum bemüht waren, durch eine längerfristige Planung der
Waffenübungen, Wehrpflichtige gleichermaßen wie deren Dienstgeber in die
Lage zu versetzen, die jeweils erforderlichen Dispositionen zeitgerecht
treffen zu können. Ich habe über die Praxis einer möglichst frühzeitigen

- 2 -

Information über geplante Übungen im Wege sog. "Vorverständigungen" im Rahmen meiner Anfragebeantwortung vom 30. Oktober 1984 (884/AB zu 921/J) ausführlich berichtet. Was hingegen die Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen betrifft, so sollte es hiebei nach menschlichem Ermessen überhaupt nicht zu Problemen kommen, weil in diesen Fällen von vornherein auf Terminwünsche der Wehrpflichtigen weitestgehend Bedacht genommen wird.

Wie der gegenständliche Bericht der Zeitschrift "Miliz-Impuls" erkennen läßt, kann es aber trotz der erwähnten Bemühungen der Militärbehörden vorkommen, daß im "Grenzbereich" zwischen Wehr- und Dienstverhältnis doch gelegentlich Friktionen auftreten. Ich habe daher die Absicht, die gegenständliche Anfrage zum Anlaß für eine Kontaktaufnahme mit dem Herrn Generaldirektor der VOEST zu nehmen, um zu klären, ob nicht die Diensterteilung der Schichtarbeiter in Zukunft so gesteuert werden könnte, daß Nachteile der beschriebenen Art von vornherein vermieden werden.

30. Juli 1985

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by several loops and a final horizontal stroke.